§13. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind aufgefordert bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsflächen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Im Falle unbegründeter Verhinderung ist eine Entschädigung als Ersatz in die Vereinskassa zu entrichten. Diese Arbeitsstunden werden abgegolten.

siehe Vereins-Statuten § 7/9.

§14. Zutritt zur Anlage und zu den Kleingärten

Die Eingänge der Kleingartenanlage sind während der Monate Mai bis September von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und während der Monate Oktober bis April ganztägig versperrt zuhalten. Vereinsfunktionären (Vereinsleitung, Fachberater, Gruppensprecher) ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall, gegen Voranmeldung oder bei „Gefahr im Verzug" der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten. Siehe auch § 10.

$15. Besondere Anordnungen

1. Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Schaukästen bekanntgegeben. Sie gelten für alle Nutzungsberechtigten als kund gemachte Mitteilungen und sind verpflichtend zu beachten.
2. Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.

§16. Verstöße gegen die Gartenordnung

Um den reibungslosen Ablauf des Zusammenlebens aller Nutzungsberechtigten innerhalb unserer Anlage zu ermöglichen, sind vorstehende Regeln erforderlich.

Zum leichteren Nachvollziehen der Regeln hat die Vereinsleitung vorliegende Gartenordnung erarbeitet. Alle Nutzungsberechtigten werden ersucht sich an diese zu halten, damit entsprechende Sanktionen seitens der Vereinsleitung nicht gesetzt werden müssen.

Verstöße des Nutzungsberechtigten, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zur Folge haben. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen des Kleingartengesetzes (zu dessen Einhaltung sich alle Parzellen-Pächter und -Käufer verpflichtet haben) und der Vereinssatzungen.